

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 33269-5433.31/Poseritz I

Beschluss über die 7. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Poseritz I

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Poseritz I, Landkreis Vorpommern - Rügen wird wie folgt klargestellt.

<u>Gemeinde</u>	<u>Poseritz</u>
Gemarkung	Poseritz
Flur	2
Flurstücke	45/1, 45/2, 46, 47, 48 tlw., 56 und 57

heißen nach erfolgter Umflurung durch das Katasteramt

Gemarkung	Poseritz
Flur	1
Flurstücke	124, 125, 126, 127, 128, 129 und 130

<u>Gemeinde</u>	<u>Poseritz</u>
Gemarkung	Üselitz
Flur	3
Flurstücke	8/1 und 13/1 sind nicht existent und damit ausgeschlossen

Folgende Flurstücke wurden im Einleitungsbeschluss fälschlich mit „teilweise“ Kennzeichnung eingeleitet, sind aber tatsächlich vollständig im Verfahrensgebiet:

<u>Gemeinde</u>	<u>Poseritz</u>
Gemarkung	Neparmitz
Flur	1
Flurstück	6

<u>Gemeinde</u>	<u>Poseritz</u>
Gemarkung	Renz
Flur	2
Flurstücke	3, 5 und 21
Gemarkung	Renz
Flur	3
Flurstück	59
Gemarkung	Wulfsberg
Flur	1
Flurstücke	9, 34 und 35
Gemarkung	Zeiten
Flur	2
Flurstücke	45 und 49

Weitere Richtigstellung zur Einleitung:

<u>Gemeinde</u>	<u>Poseritz</u>
Gemarkung	Üselitz
Flur	2
Flurstücke	12/1 und 12/2 sind beide im Verfahrensgebiet

Damit werden Schreibfehler aus den vorangegangenen Beschlüssen richtiggestellt.

Verfahrensfläche bleibt bei ca. 1734 ha

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Außenstelle Greifswald
Walther-Rathenau-Straße 8 A
17489 Greifswald

als durchführende Stelle in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Poseritz I“ mit Sitz in Poseritz.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Außenstelle Greifswald
Walther-Rathenau-Straße 8 A
17489 Greifswald

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliebige Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliebigen Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH)

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Änderungen bzw. Richtigstellungen wurden abschließend notwendig um Irritationen zu vermeiden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 09.02.2023

Ausgefertigt:

Stralsund, den 14.02.2023

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. i.V. Eulenberger

Garbers

LS

Abteilungsleiter

Integrierte ländliche Entwicklung

Klatt

LS